



BH Mattersburg, Marktgasse 2, A-7210 Mattersburg

Mattersburg, am 15.06.2026
Sachb.: Mag. Jutta Huber-Luntzer
Telefon: 057 600-4313
Fax: +43 57 600 4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: MA-BA-106-283/8-3

eAkt: Ferreira Gruber Adalgisa Antonia und Josef Gruber, Marz

Kundmachung
- gewerberechtliches Genehmigungsverfahren -

Betreff: **Änderung der Gastgewerbebetriebsanlage "Bar" durch
Adaptierungsmaßnahmen, § 359b GewO 1994 – vereinfachtes
gewerberechtliches Genehmigungsverfahren**

Antragstellerin: Ferreira Gruber Adalgisa Antonia,
Michael Koch-Straße 20b, 7210 Mattersburg

Anlage: Gastgewerbebetriebsanlage in der Betriebsart "Bar"

Standort: KG Marz, GstNr.: 7070/133; Bundesstraße 1a

Frau Ferreira Gruber Adalgisa Antonia hat um die **gewerberechtliche Genehmigung für die
Änderung der Gastgewerbebetriebsanlage "Bar" durch Adaptierungsmaßnahmen,**
im Wesentlichen

- Einbau und Betrieb einer mechanischen Be- und Entlüftung in zwei Zimmern und
- Zusammenlegung des Büros mit dem Personal-WC

in der KG Marz, GstNr. 7070/133; Bundesstraße 1a, nach Maßgabe des Projektes angesucht.

Gegenständliche Gastgewerbebetriebsanlage weist eine Gesamtnutzfläche von circa 98 m² auf. Die Räumlichkeiten umfassen im Wesentlichen Windfang, Abstellraum, Lokalbereich mit 13 Sitzplätzen und 9 Barhockern, Vorraum, Büro und Sanitäreinheiten für Damen und Herren. Weiters sind zwei Zimmer vorhanden.

Der Antrag auf Änderung der Betriebsanlage wird nach den Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Z. 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 19/1999, behandelt, da die gegenständliche Anlage zur Ausübung des Gastgewerbes einschließlich der verfahrensgegenständlichen Änderungen ihrer Beschaffenheit nach dem § 359 b Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 in Verbindung mit der zit. Verordnung zugeordnet werden kann, wonach die Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes dient, in ihr weniger als 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und weder musiziert noch, zB mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben wird (nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloße Hintergrundmusik, die leiser ist als der übliche Gesprächston der Gäste).

Die Projektunterlagen liegen sowohl beim Gemeindeamt als auch bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg zwei Wochen lang (gerechnet ab dem Anschlag beim Gemeindeamt) während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht:

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen (schriftliche Äußerung gerichtet an die Behörde – Bezirkshauptmannschaft Mattersburg).

HINWEIS:

Den Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO 1994) kommt in diesem vereinfachten Verfahren bloß eine beschränkte Parteistellung zu, das heißt, sie können innerhalb der vorgenannten Frist (schriftlich) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb dieser Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung, sondern nur ein Anhörungsrecht zu.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Jutta Huber-Luntzer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • A-7210 Mattersburg • Marktgasse 2
telefon +43 57 600 4300 • fax +43 57 600 4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>